



Wien, 14. März 2025

WWF-Stellungnahme zum Omnibus 1-Paket der Europäischen Kommission

Der WWF Österreich lehnt den Omnibus 1-Entwurf entschieden ab und fordert die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene aktiv gegen die Verwässerung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten einzusetzen. Zugleich ist es geboten, in Österreich mit dem Beschluss des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG) zumindest ein Mindestmaß an Rechtssicherheit zu schaffen. Statt einer massiven Aushöhlung braucht es eine praxisnahe Umsetzung bestehender Vorgaben, um klare Rahmenbedingungen für nachhaltiges Wachstum zu schaffen. Der Entwurf der Europäischen Kommission birgt erhebliche Risiken für die Finanzmarktstabilität und könnte irreversible Schäden für Natur, Mensch und Wirtschaft verursachen.

Grundsätzliche Bewertung

Der EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums zielt darauf ab, Investitionen in eine nachhaltige Wirtschaft zu beschleunigen. Hochwertige, vergleichbare und verlässliche Nachhaltigkeitsdaten sind essentiell, um Unternehmen und Investoren fundierte Entscheidungen zu ermöglichen. Die EU-Taxonomie, die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) sind zentrale Säulen dieses Aktionsplans und essentiell für eine transparente, nachhaltige Wirtschaft. Sie helfen Unternehmen, Risiken besser zu managen, Chancen zu identifizieren und Kapital gezielt in nachhaltige Geschäftsmodelle zu lenken. Durch verbindliche Regeln, die auch für Drittstaatsunternehmen gelten, sichern sie fairen Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt.

Der vorliegende **Omnibus-1-Vorschlag schwächt den EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums massiv ab**. Er geht weit über potentiell sinnvolle Anpassungen hinaus und untergräbt die Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsgesetze. Konkret würde die Anzahl der betroffenen Unternehmen drastisch reduziert und die Anforderungen an die Berichterstattung sowie die Durchsetzbarkeit der Regelungen erheblich abgeschwächt. Dies hätte weitreichende negative Folgen:

- **Erhebliche Risiken für die Finanzmarktstabilität und steigendes Greenwashing-Risiko:** Finanzinstitute wären gezwungen, auf ungeprüfte oder unzureichende Nachhaltigkeitsdaten zurückzugreifen. Dies würde Fehlinvestitionen und Marktverzerrungen begünstigen sowie irreführende Nachhaltigkeitsversprechen erleichtern.
- Statt Planungssicherheit für Unternehmen zu schaffen, führt der Vorschlag zu **maximaler Rechtsunsicherheit** und benachteiligt jene, die bereits in die Umsetzung investiert haben.
- **Gefährdung der EU-Klima- und Naturziele:** Die Abschwächung bremst den Kapitalfluss in nachhaltige Investitionen und konterkariert die Transformation zu einer grünen & resilienten Wirtschaft.

Statt einer Aufweichung braucht es gezielte Maßnahmen, um die bestehenden Regelwerke praxistauglich weiterzuentwickeln, ohne ihre Lenkungswirkung zu gefährden. Die österreichische Bundesregierung muss sich daher klar gegen die massiven Einschränkungen des Omnibus-1-Vorschlags positionieren und sich auf EU-Ebene aktiv für starke, verlässliche Nachhaltigkeitsgesetze einsetzen – **und in Österreich mit dem Beschluss des NaBeG zumindest ein Mindestmaß an Rechtssicherheit schaffen**.

Bewertung ausgewählter Vorschläge

CSRD

Drastische Reduzierung des Anwenderkreises

Der Omnibus-Entwurf schlägt eine deutliche Einschränkung des Anwenderkreises der CSRD um mindestens 80 % vor, indem so genannten Public Interest Entities (PIEs) sowie Unternehmen mit unter 1.000 Mitarbeitenden ausgenommen werden sollen. Dies würde die Verfügbarkeit und Verlässlichkeit von Nachhaltigkeitsdaten erheblich einschränken, schadet insbesondere den Unternehmen, die die CSRD bereits einhalten, und erschwert Finanzinstituten den Zugang zu den benötigten Daten. Eine nachträgliche Änderung der Welle 1 an berichtenden Unternehmen durch Streichung der PIEs würde möglicherweise Schadensersatzforderungen dieser Unternehmen ermöglichen. Wir sprechen uns daher für eine Beibehaltung des ursprünglich vorgesehenen Anwenderkreises aus.

Streichung der Entwicklung von Sektorstandards

Der Omnibus-Vorschlag sieht vor, das Recht der Kommission zurückzunehmen, spezielle Standards für ausgewählte Sektoren zu entwickeln (Streichung von Artikel 29b(1), dritter Unterparagraf, Richtlinie 2013/34/EU). Sektorstandards sind jedoch essentiell, um branchenspezifische Leitlinien und Offenlegungen bereitzustellen, da sektorübergreifende Vorgaben nicht immer anwendbar sind. Sie erleichtern hochspezialisierten Branchen die Nachhaltigkeitsberichterstattung, da sie praxisnahe und realistische Anforderungen bieten, die den spezifischen Gegebenheiten der Branche entsprechen. Sie schaffen Klarheit, reduzieren den administrativen Aufwand und ermöglichen eine bessere Vergleichbarkeit innerhalb der Branche. Zudem minimieren sie Greenwashing-Risiken, indem sie sicherstellen, dass Unternehmen gezielt über die für ihre Branche wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen berichten. Auch viele Unternehmen befürworten die Einführung dieser Standards und sehen sie als Erleichterung. Dementsprechend fordert der WWF, die Entwicklung von Sektorstandards beizubehalten und zügig voranzutreiben.

Weitere kritische Anmerkungen

Darüber hinaus lehnen wir folgende Änderungen entschieden ab:

- die zeitliche Verschiebung der Anwendung,
- die Begrenzung der Abfrage von Informationen aus der Wertschöpfungskette, was Einschränkungen der Vertragsfreiheit bedeuten und verfassungsrechtlich problematisch wäre,
- die Revision der ESRS durch die EU-Kommission auf Grundlage der VSME, die keinen proportionalen Standard für große Unternehmen darstellen, sowie
- die Abschwächung des Prüfniveaus auf „hinreichende Sicherheit“.

Diese Maßnahmen erzeugen maximale Planungsunsicherheit für die Anwender:innen und damit eine denkbar schlechte Ausgangslage für den österreichischen Klima- und Naturschutzfahrplan.

CSDDD

Beschränkung auf direkte Lieferanten

Die vorgeschlagene Einschränkung der Sorgfaltspflichten der CSDDD auf direkte Geschäftspartner untergräbt das Ziel und die Wirksamkeit der Richtlinie, da die größten Menschenrechts- und Umweltrisiken häufig am Anfang der Lieferkette liegen. Eine risikobasierte Vorgehensweise ist essenziell für die Wirksamkeit der Richtlinie. Wird die Sorgfaltspflicht auf direkte Lieferanten beschränkt, besteht die Gefahr, dass der Fokus übermäßig auf risikoarme Teile der Lieferkette gelenkt wird. Die Beschränkung auf die sogenannte *Tier 1* benachteiligt zudem Unternehmen, die bereits OECD- und UN-Standards anwenden und eine umfassende Sorgfaltspflicht entlang der gesamten Wertschöpfungskette umsetzen. Der WWF fordert daher ausdrücklich, die Sorgfaltspflichten für die gesamte Wertschöpfungskette beizubehalten, indem weiterhin von „*business partners*“ statt „*direct business partners*“ gesprochen wird.

Streichung der Verpflichtung zur Umsetzung von Klimatransitionsplänen

Die CSDDD sieht derzeit eine Verpflichtung zur Erstellung und Umsetzung von Klimatransitionsplänen vor. Laut Omnibus-Vorschlag soll die Verpflichtung zur Umsetzung entfallen; stattdessen müssten Unternehmen lediglich

über ihre Maßnahmen zur Implementierung von Transitionsplänen berichten. Dies würde die Verbindlichkeit der Transitionspläne erheblich schwächen, somit Vorreiter bestrafen und den Mitgliedstaaten ein wesentliches Instrument zur Erreichung ihrer Emissionsreduktionsziele entziehen. Wir fordern daher, die Formulierung „*put into effect*“ in Artikel 1(1) Punkt (c) der CSDDD beizubehalten, um die tatsächliche Umsetzung von Klimatransitionsplänen sicherzustellen. Die vorgeschlagene Erweiterung des Textes um die Berichterstattung zu Implementierungsmaßnahmen („*including implementing actions*“) begrüßen wir.

Überprüfung der Sorgfaltspflichten nur noch alle fünf Jahre

Der Omnibus-Vorschlag sieht vor, dass Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten nur noch alle fünf Jahre ausüben müssen, anstatt wie bisher jährlich. Ohne eine regelmäßige Überprüfung von Risiken würden die Sorgfaltspflichten jedoch ihr Ziel verfehlen: die Vermeidung bzw. Behebung von Umwelt- und Menschenrechtsrisiken durch einen kontinuierlichen Austausch mit Zulieferern und schrittweisen Verbesserungen. Eine jährliche Ausübung der Sorgfaltspflichten steht zudem im Einklang mit anderen internationalen Leitlinien, wie den OECD-Guidelines, und sollte beibehalten werden.

Weitere kritische Anmerkungen

Darüber hinaus sehen wir folgende Punkte kritisch:

- Die geplante Streichung einer EU-weiten zivilrechtlichen Haftung für Unternehmen bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten,
- Die Abschaffung der Verpflichtung, Geschäftsbeziehungen unter bestimmten Umständen auch zu beenden, sollten Unternehmen andauernd Menschen- oder Umweltrechte verletzen, sowie
- Die Entscheidung, eine vollständige Einbeziehung des Finanzsektors in die Sorgfaltspflichten nicht weiter zu prüfen.

Diese Vorschläge schwächen die Kerninhalte und die Durchsetzbarkeit der CSDDD erheblich. Der WWF lehnt diese Änderungen entschieden ab.

EU-Taxonomie-Verordnung

Begrenzung des Anwenderkreises und Einführung der Freiwilligkeit

Der Anwenderkreis der Taxonomie-VO ist an die berichtspflichtigen Unternehmen unter der CSRD geknüpft und würde durch den oben genannten Omnibus-Vorschlag zur CSRD automatisch eingeschränkt. Zusätzlich sieht der Vorschlag der Kommission vor, dass die Taxonomieberichterstattung für Unternehmen mit unter 1.000 Mitarbeitenden und weniger als 450 Mio. Euro Umsatz freiwillig wird, sofern sie keine Taxonomiekonformität ausweisen wollen. Dies würde dazu führen, dass circa 95 % der Unternehmen aus dem verpflichtenden Rahmen fallen und somit die gesamte Architektur der Taxonomie-VO massiv geschwächt wird, da sie auf der Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit von Daten beruht. Die Änderung des Anwenderkreises der CSRD führt bereits zur Reduktion der Taxonomie-Anwender – jede weitere Einschränkung, vor allem durch schwer durchschaubare Freiwilligkeitslösungen, lehnen wir entschieden ab. Der WWF spricht sich somit klar gegen eine Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU um die neu vorgeschlagenen Artikel 19b und 29aa zum optionalen Taxonomie-Reporting aus.

Einführung einer Materialitätsschwelle

Der Omnibus-Vorschlag sieht außerdem die Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle von 10 % für die Taxonomie-Prüfung von Wirtschaftsaktivitäten vor. Angesichts der Tatsache, dass bereits 85 % der Unternehmen aus dem Anwendungsbereich der Taxonomie entfernt werden sollen, erscheint diese Schwelle unverhältnismäßig hoch. Bei sehr großen Unternehmen stellt ein Anteil von 10 % des Gesamtumsatzes sowohl eine erhebliche Summe an Umsätzen und Investitionen als auch wertvolle Informationen dar, die für die grüne Transformation der EU-Wirtschaft essenziell sind. Eine derart hohe Materialitätsschwelle öffnet Tür und Tor für Greenwashing, da Unternehmen einen relevanten Teil ihrer Aktivitäten nicht berichten müssen. Wir lehnen diese Schwelle in Kombination mit der starken Einschränkung des Anwenderkreises entschieden ab.

Weitere kritische Anmerkungen

Zusätzlich sehen wir die vorgeschlagenen Änderungen an der Taxonomie-Verordnung kritisch, insbesondere:

- Die Abschwächung der „Do No Significant Harm“ (DNSH)-Kriterien in Bezug auf Umweltverschmutzung.

- Die Möglichkeit, teilweise Konformität auszuweisen, selbst wenn nicht alle DNSH-Kriterien erfüllt sind.

Diese Änderungen würden die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der Taxonomie erheblich beeinträchtigen.

Bedeutung für die nationale Umsetzung der CSRD

Es wäre fatal, den Omnibus-Vorschlag als Vorwand für eine weitere Verzögerung der Umsetzung der CSRD in nationales Recht zu nutzen. Angesichts des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich ist es umso dringlicher, auf nationaler Ebene zügig die Versäumnisse der Vergangenheit zu korrigieren und so wie die Mehrzahl der Mitgliedsstaaten ein Gesetz zur CSRD-Umsetzung verabschieden. Die Bundesregierung muss klare Rahmenbedingungen schaffen und mit dem Beschluss des NaBeG zumindest ein Mindestmaß an Rechtssicherheit gewährleisten.

Fazit

Insgesamt bewertet der WWF Österreich die Vorschläge im Rahmen der Omnibus 1-Initiative als fehlgeleitet und wenig durchdacht. Bestehende Regelwerke sollten nur unter Wahrung ihrer Ziele und Inhalte vereinfacht und regulatorische Unsicherheiten minimiert werden. Das ist hier nicht der Fall. Besonders die oben hervorgehobenen Änderungsvorschläge zu den einzelnen Rechtsakten stehen in Widerspruch zu den nationalen und europäischen Klimazielen. Wir fordern die österreichische Bundesregierung hiermit auf, die Integrität und Ambition des gerade erst umgesetzten Rahmens von Sustainable Finance zu wahren, indem sie sich auf EU-Ebene gegen das Omnibus 1 ausspricht. Gerade vor dem Hintergrund des mehr als angespannten öffentlichen Budgets, wird auch der Clean Industrial Deal als Nachfolger des Green Deals nur gelingen können, wenn private Mittel in Richtung Transformation geleitet werden. Dazu sind die vom Omnibus betroffenen Gesetze und die Anreize und Datenlage, die mit ihnen geschaffen wurden, entscheidend. Folglich sollte Österreich einen Fokus auf die praktikable Umsetzung der Rechtsakte sowie auf die Bereitstellung von unterstützenden Leitlinien auf europäischer oder nationaler Ebene legen und in Österreich mit dem Beschluss des NaBeG zumindest ein Mindestmaß an Rechtssicherheit schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Lara Breitmoser
Programm-Managerin Klima,
Biodiversität und Wirtschaft
WWF Österreich



Teresa Gäckle
Programm-Managerin Sustainable
Finance
WWF Österreich



Jakob Mayr
Programm-Manager Sustainable
Finance
WWF Österreich